

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1583 I  
09.04.2021

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1235 TW

München  
20.05.2021

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger, Katharina Schulze vom 08.04.2021 betreffend Rechtswidrige Durchsuchung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen I - Ermittlungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 5.1 bis 7.3 im  
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

zu 1.1:

*Welche staatlichen Sicherheitsbehörden von dieser AfD-Veranstaltung am  
17.9.2020 (bitte Zeitpunkt der Kenntnis mit angeben)?*

zu 1.2:

*Wie wurden sie auf diese Veranstaltung aufmerksam?*

Die Fragen 1.1 bis 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam  
beantwortet.

Bei der Veranstaltung am 17.09.2020 handelte es sich um einen nicht anzeige-  
pflichtigen politischen Stammtisch. Das Polizeipräsidium (PP) Mittelfranken hatte

im Vorfeld keine Kenntnis von der AfD-Veranstaltung und erhielt durch die Anzeigenerstattung bei der Polizeiinspektion (PI) Erlangen-Stadt am 30.09.2020 Kenntnis davon.

zu 1.3:

*Waren Mitglieder von Sicherheitsbehörden auf oder im Umfeld der Veranstaltung anwesend?*

Es waren nach Kenntnisstand des PP Mittelfranken keine Beamten des PP Mittelfranken anwesend.

zu 2.1:

*Welche staatlichen Sicherheitsbehörden erstmals auf die Fotos von der AfD-Versammlung aufmerksam (bitte entsprechenden Zeitpunkt mit angeben)?*

zu 2.2:

*Wie wurden diese Behörden auf die Fotos aufmerksam?*

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PI Erlangen-Stadt erlangte am 30.09.2020 im Rahmen der Anzeigenerstattung Kenntnis davon.

zu 3.1:

*Welche Personen haben Anzeige erstattet und einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt?*

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positio-

nen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

*zu 3.2:*

*Wann wurden die Anzeigen erstattet und die Anträge jeweils gestellt?*

*zu 3.3:*

*Gegenüber welcher Behörde wurden diese Anzeigen erstattet und die Anträge gestellt?*

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.2 und 2.1 bis 2.2 verwiesen.

*zu 4.1:*

*Welche Behörden hatten in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung und der vermeintlichen Straftat Kontakt mit Mitgliedern der AfD?*

Im Rahmen der Ermittlungen hatten Beamte der PI Erlangen-Stadt und der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erlangen Kontakt mit dem Anzeigenerstatter und den Geschädigten.

*zu 4.2:*

*Wann fanden diese Kontakte jeweils statt?*

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der

betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück, insbesondere da das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

zu 4.3:

*Welchen Zweck verfolgten diese Kontakte jeweils?*

Die Kontakte dienten dem Zweck der Erforschung der im Raum stehenden Straftaten und um alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

zu 5.1:

*Welche Behörden waren in diesen Fall (AfD-Veranstaltung und vermeintliche Straftat) eingebunden (bitte Art und Weise der Einbindung mit angeben)?*

Neben der ermittelnden KPI Erlangen sind die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, das Amtsgericht (AG) Erlangen, das Landgericht Nürnberg-Fürth und die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uttenreuth mit eingebunden. Darüber hinaus sind die Stadt Erlangen, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das Staatsministerium der Justiz (StMJ) sowie das PP Mittelfranken tangiert.

zu 5.2:

*Wann waren diese Behörden jeweils eingebunden?*

Es findet keine statistische Erfassung und Speicherung hinsichtlich der Einbindung der Behörden statt. Entsprechend wird die hier bekannte erstmalige Information der Behörden mitgeteilt.

Grundsätzlich darf mitgeteilt werden, dass im Rahmen der Bearbeitung von Straftaten wiederkehrend der Informationsaustausch mit jeweils betroffenen Behörden erfolgt, welche sowohl aus einsatz- und ermittlungstaktischen Gründen aufgrund der Geheimhaltung zum Teil nicht offengelegt werden können.

Am 13.10.2020, am 25.03.2021 sowie am 14.04.2021 wurde das StMI über den Sachverhalt informiert. Darüber hinaus erfolgte eine Befassung des StMI im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Die Ermittlungsakte wurde der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 04.12.2020 vorgelegt. Das StMJ wurde im Rahmen einer aufgrund der Presseberichterstattung erfolgten Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 06.04.2021 zunächst telefonisch, später im Berichtswege, informiert. Das Staatsministerium der Justiz ist im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen befasst.

Die Stadt Erlangen und die VG Uttenreuth wurden bei der Anforderung der Durchsuchungszeugen am 24.03.2021 eingebunden.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

zu 5.3:

*Welches Ergebnis brachte die Befassung in der jeweiligen Behörde jeweils?*

Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zur Befassung im Rahmen der strafprozessualen Maßnahmen wird auf die parallel in Beantwortung beim StMJ befindlichen Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger, Katharina Schulze betreffend „Rechtswidrige Durchsuchung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen II – Durchsuchung“ vom 08.04.2021 sowie „Rechtswidrige Durchsuchung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen III – Verhältnismäßigkeit“ vom 08.04.2021 sowie auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 5.2 sowie 6.1 bis 8.3 verwiesen.

Das StMI nahm den Vorgang zur Kenntnis und beantwortete die parlamentarischen Anfragen. Das StMJ nahm die übermittelten Informationen zur Kenntnis und beantwortete die parlamentarischen Anfragen.

Das Ergebnis der Befassung der Stadt Erlangen liegt hier nicht vor.

zu 6.1:

*Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Vorermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?*

zu 6.2:

*Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Ermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?*

zu 6.3:

*Welche Begründung wurde jeweils zugrunde gelegt (bitte einzeln auflisten)?*

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei ist gem. § 163 Abs. 1 StPO verpflichtet, Straftaten bei Bekanntwerden zu erforschen. Die Ermittlungen waren somit mit Anzeigenerstattung am 30.09.2020 gesetzlich verpflichtend vorzunehmen.

Strafprozessuale Maßnahmen wie z. B. die durchgeführten Durchsuchungen erfolgen grundsätzlich in Absprache und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

zu 7.1:

*Welche Hinweise waren für die Behörden der konkrete Grund, Ermittlungen gegen eine bestimmte Person durchzuführen?*

Die PI Erlangen-Stadt erhielt aus der Gaststätte Orpheus heraus den Hinweis, dass im Zugangsbereich der Gaststätte und deren Umfeld Flyer aufgefunden wurden. Auf diesen Flyern wurde unmissverständlich dazu aufgefordert, woanders essen zu gehen (konkrete Alternativen wurden genannt), da der Gastwirt Nazis beherberge. Darüber hinaus wurde er aufgefordert, sein Lokal zu schließen bzw. zu verlegen, da es hier unerwünscht sei.

Somit war der Anfangsverdacht der üblen Nachrede gem. § 186 StGB gegeben. Auf dem Flyer war zudem ein Link zu dem linksextremistischen Portal „indymedia“ abgedruckt. Dort waren Fotos der Teilnehmer des politischen Stammtisches abge-

bildet, die Teilnehmer wurden teils namentlich benannt, was den Anfangsverdacht einer Straftat gem. dem Kunsturheberrechtsgesetz nahelegte. Im Übrigen ergab sich der Tatverdacht gegen eine bestimmte Person aufgrund der vorliegenden Beweismittel.

zu 7.2:

*Durch wen erhielten die Behörden diese Hinweise (bitte Zeitpunkt mit angeben)?*

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

zu 7.3:

*Gegen wie viele andere Personen gab es ebenfalls Verdachtsmomente und Durchsuchungen?*

Es ergaben sich keine Verdachtsmomente gegen weitere Personen.

zu 8.1:

*Wurde diese vermeintliche Straftat als politisch motivierte Straftat links eingeordnet?*

zu 8.2:

*Falls ja, durch welche Stelle wurde dies eingeordnet (bitte Zeitpunkt mit angeben)?*

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Würdigung der Gesamtumstände erfolgte am 13.10.2020 eine Einstufung als Politisch Motivierte Straftat links durch die KPI Erlangen.

zu 8.3:

*Welche Stellen entschieden jeweils das Verfahren sowohl an den polizeilichen Staatsschutz, als auch an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abzugeben (bitte Zeitpunkte mit angeben)?*

Für die Bearbeitung potentieller Politisch Motivierter Straftaten ist gem. Aufgabekatalog der polizeiliche Staatsschutz zuständig. Es handelt sich somit um eine Grundsatzregelung und keine Einzelfallzuweisung. Die Verpflichtung der Übermittlung der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 163 Abs. 2 StPO.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär